

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

10 - Personal

Vorl.Nr.: V/2011/01278

Datum: 30.05.2011

Gremium	Sitzung am		
Rat	08.06.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl des Technischen Beigeordneten

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim wählt für die Dauer von 8 Jahren die Bewerberin / den Bewerber _____ zur/zum Technischen Beigeordneten.

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A14 Bundesbesoldungsgesetz.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden		Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
	<input checked="" type="checkbox"/> ja		
	<input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> entfällt	0000.4100.1	

Stellungnahme:

Begründung

Zum bisherigen Verfahrensablauf wird auf die Vorlage einschl. der Anlagen für die Sitzung des Hauptausschusses vom 11.05.2011 (V/2011/01242) verwiesen. Der Hauptausschuss hat dem Rat der Stadt mehrheitlich einen Vorschlag für die Wahl zur / zum Technischen Beigeordneten unterbreitet.

Beigeordnete werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 71 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 120 Abs. 2 LBG). Sie dürfen bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht älter als 56 Jahre sein.

Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen, Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach § 17 Abs. 2 S.2 LBG NRW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde beanstandet worden ist.

Eine Amtseinführung und Vereidigung in einer Ratssitzung sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Der Bürgermeister hat gem. § 71 Abs. 6 GO NRW die Beigeordneten zu vereidigen.

Meckenheim, den 30.05.2011

Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen